



**Vereinbarung zwischen
DGB | Deutscher Gewerkschaftsbund und
DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer
über das Verfahren zur Besetzung der Landesfachausschüsse der IHKs**

Zusatzvereinbarung zur Musterprüfungsordnung für die
Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen

Die überregional eingesetzten Aufgaben für IHK-Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen werden von Aufgabenauswahlausschüssen (sog. „Landesfachausschüssen“) ausgewählt, beschlossen und ggf. erstellt (§ 14 Abs. 2 MPO-F).

Zur Gewinnung fachlich und persönlich geeigneter Arbeitnehmervertreter/innen für die Landesfachausschüsse für Fortbildungsordnungen nach § 53b bis § 53d Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie zur Verbesserung der Abstimmung über die Besetzung der Ausschüsse vereinbaren DIHK und DGB das folgende Verfahren der Zusammenarbeit.

1. Die Landesfachausschüsse setzen sich nach § 40 Absatz 1 und 2 BBiG zusammen.
Dies umfasst:
 - Die Landesfachausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern.
 - Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.
 - Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein.
 - Den Landesfachausschüssen müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft angehören.
 - Die Zahl der Mitglieder eines Landesfachausschusses kann erhöht werden, wenn die fachliche Komplexität der Fortbildungsprüfungsordnung dies erfordert oder der Landesfachausschuss auch die Aufgabenerstellung wahrnimmt.
 - Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig sowie für die Mitwirkung im Aufgabenerstellungswesen geeignet sein.
2. Die Vereinbarungspartner stimmen überein, dass die Berufungszeitpunkte und -zeiträume der Landesfachausschüsse nach Möglichkeit auf einen einheitlichen Beginn und Dauer schrittweise abgestimmt werden sollen. Dieser Aspekt soll regelmäßig im jährlichen Erfahrungsaustausch thematisiert werden.
3. Die Mitglieder der Landesfachausschüsse müssen folgende fachliche Anforderungen erfüllen:
 - Kenntnis der aktuellen beruflichen bzw. betrieblichen Anforderungen des jeweiligen Fortbildungsprofils auf Basis einer mehrjährigen einschlägigen Berufserfahrung,
 - Mitglied in einem nach BBiG berufenen IHK-Prüfungsausschuss des entsprechenden Fortbildungsabschlusses sein und über Prüfungserfahrung verfügen,

- Kenntnis der verbindlichen Vorgaben der Fortbildungsordnung sowie des gültigen Rahmenplans als gemeinsame Empfehlung der Sachverständigen.
4. Die Mitglieder der Landesfachausschüsse müssen darüber hinaus folgende persönliche Anforderungen erfüllen:
 - Feedbacks und Anregungen konstruktiv aufgreifen und umsetzen können,
 - auch in Gruppen zielorientiert, sorgfältig, zuverlässig und termingerecht arbeiten,
 - mit der Rolle als „Geheimnisträger“ sachlich, zuverlässig und seriös umgehen,
 - Bereitschaft, die Aufgabenerstellung und -auswahl für bundeseinheitliche IHK-Prüfungen als Experten der Industrie- und Handelskammern ehrenamtlich mitzugestalten und die dafür notwendige Zeit aufzubringen,
 - Bereitschaft, sich für die Tätigkeit im Landesfachausschuss zu qualifizieren.
 5. Die IHKs informieren die DIHK und den DGB-Bundesvorstand über
 - die Errichtung neuer Landesfachausschüsse (neue oder inhaltlich umfänglich geänderte Fortbildungsordnung oder Wechsel eines Landesfachausschusses an eine andere IHK),
 - die Wiederberufung (neue Berufsperiode) bestehender Landesfachausschüsse und
 - erforderliche Nachbenennungen in bestehenden Landesfachausschüssen aufgrund des Ausscheidens eines von Seiten des DGB benannten Beauftragten der Arbeitnehmer.
 6. Die DIHK informiert den DGB-Bundesvorstand einmal jährlich über die Veränderungen bei den Landesfachausschüssen der IHKs sowie über die Berufszeiträume und den sich ergebenden Zeitraum für Wiederberufungen bzw. Neuberufungen.
 7. Zur Gewinnung geeigneter Beauftragter der Arbeitnehmer für die Landesfachausschüsse bitten die IHKs, bei denen die Landesfachausschüsse angesiedelt sind, den DGB-Bundesvorstand spätestens sechs Monate vor Ablauf der Berufsperiode um Vorschläge. Hierfür soll das Muster nach Anlage 1 verwendet werden. Als Frist für die Benennung werden sechs Wochen vereinbart.
 8. Der DGB-Bundesvorstand unterbreitet innerhalb der vereinbarten Frist geeignete Vorschläge für Beauftragte der Arbeitnehmer, die die fachlichen und persönlichen Anforderungen erfüllen. Hierfür soll das Muster nach Anlage 2 verwendet werden. Insbesondere bei der Benennung des stellvertretenden Mitglieds/der stellvertretenden Mitglieder soll der Bezug zur Region beachtet werden. Der DGB-Bundesvorstand berücksichtigt bei der Benennung auch die übrigen Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung.
 9. Die IHKs übernehmen die Vorschläge des DGB-Bundesvorstands, sofern die vorgeschlagenen Personen, die unter Nummer 3 und Nummer 4 genannten Anforderungen erfüllen. Sollte ein Vorschlag für einen Beauftragten der Arbeitnehmer keine Berücksichtigung finden, informieren die IHKs den DGB-Bundesvorstand mit dem Hinweis, welche Anforderungen der Vorschlag nicht erfüllt. Der DGB-Bundesvorstand hat in diesem Fall weitere vier Wochen Zeit, einen neuen Vorschlag einzureichen, ansonsten gilt Nummer 10 dieser Vereinbarung entsprechend.

10. Macht der DGB-Bundesvorstand keinen Gebrauch von seinem Vorschlagsrecht, beruft die zuständige IHK nach pflichtgemäßem Ermessen Beauftragte der Arbeitnehmer aus dem Kreis bereits berufener Beauftragter der Arbeitnehmer in Prüfungsausschüssen der jeweiligen Fortbildungsprüfung. Hierbei werden vorrangig Beauftragte der Arbeitnehmer berücksichtigt, die vom DGB vorgeschlagen wurden.
11. Nach Zustimmung der benannten Beauftragten der Arbeitnehmer zu ihrer Berufung wird der DGB-Bundesvorstand von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der vorgeschlagenen Mitglieder und Stellvertretungen berufen wurden. Im Falle einer Abberufung aus wichtigem Grund sind die zuständige Stelle und der DGB-Bundesvorstand anzuhören.
12. Tritt ein ordentliches Mitglied eines Landesfachausschusses zurück oder wird abberufen, benennt der DGB-Bundesvorstand gegenüber der zuständigen Stelle wie im Regelverfahren das nachfolgende ordentliche Mitglied bzw. Stellvertreter.
13. Aus wichtigem Grund, wie z. B. eine Geheimhaltungsverletzung in einem Landesfachausschuss oder einer Nichtbeschlussfähigkeit eines Landesfachausschusses, kann die IHK-Organisation einen Landesfachausschuss von seinen Aufgaben kurzfristig entbinden und die Verabschiedung der Prüfungsaufgaben einem anderen, fachlich nahestehenden Landesfachausschuss übertragen, damit die ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung gewährleistet bleibt. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann auch eine Entbindung aus organisatorischen Gründen in Betracht kommen. Der DGB-Bundesvorstand ist in diesen Fällen unverzüglich zu informieren.
14. Die Eckpunkte zur Arbeit der Landesfachausschüsse (Anlage 3) sollen den Mitgliedern des Landesfachausschusses zur konstituierenden Sitzung zur Verfügung gestellt und erläutert werden.
15. Die Vereinbarungspartner richten ein Schlichtungsgremium zur Moderation und Klärung von regionalen Problemen in der Arbeit der Landesfachausschüsse ein. Für das Schlichtungsgremium benennen DIHK und DGB-Bundesvorstand jeweils zwei Mitglieder. Das Schlichtungsgremium wird einberufen, wenn ein Mitglied eines LFAs oder eine zuständige Stelle dies bei den Vereinbarungspartnern beantragt. Damit das Schlichtungsgremium tätig werden kann, muss mit dem Antrag eine formlose Beschreibung des Problems oder Konfliktfalls eingereicht werden und eine Einigung vor Ort gescheitert sein. Die Teilnahme an der Schlichtung ist freiwillig. Das Schlichtungsgremium entscheidet im Konsens.
16. Die DIHK bietet regelmäßig Informationsveranstaltungen für die IHKs an, um über die Vereinbarung und die Arbeit der LFAs zu informieren.
17. Die Vereinbarungspartner verabreden, einmal jährlich einen Austausch zur Umsetzung dieser Vereinbarung durchzuführen. Relevante Entwicklungen, die diese Vereinbarung betreffen, sind einzubeziehen. Von jeder Seite können bis zu vier Personen teilnehmen,

ein Vertreter der DIHK-Bildungs-gGmbH ist ständiger Gast, weitere Gäste können einvernehmlich hinzugezogen werden.

18. Die IHKs und der DGB-Bundesvorstand setzen diese Vereinbarung ab dem 1. Januar 2025 im Rahmen der nächsten anstehenden Berufungen bei den Landesfachausschüssen um. Die DIHK hat gegenüber den IHKs weder ein Weisungsrecht noch kann sie für diese vertragliche Pflichten begründen.
19. Die Vereinbarungspartner verständigen sich darauf, dass die vorliegende Fassung die Vereinbarung vom Juli 2020 ersetzt. Anpassungen der Vereinbarung sind jederzeit einvernehmlich möglich. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden.
20. Der DIHK-Arbeitskreis Weiterbildung hat am 18.11.2024 beschlossen, die „Vereinbarung zwischen DGB und DIHK über das Verfahren zur Besetzung der Landesfachausschüsse der IHKs“ in dieser Fassung den IHKs zur Umsetzung zu empfehlen.
21. Der geschäftsführende Bundesvorstand des DGB hat am 18.11.2024 die „Vereinbarung zwischen DGB und DIHK über das Verfahren zur Besetzung der Landesfachausschüsse der IHKs“ in dieser Fassung beschlossen.
22. DIHK und DGB werden sich dafür einsetzen, dass die Vereinbarung umgesetzt wird.

Berlin, den



Dr. Achim Dercks
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer
der DIHK

Berlin, den 11.12.2024



Elke Hannack
Stellvertretende Vorsitzende
des DGB

Berlin, den 02.12.2024



Dr. Oliver Heikau
Leiter des Bereichs Weiterbildung
der DIHK

Anlage 1: Formular Benennungsanfrage der IHK an den DGB-Bundesvorstand

Anlage 2: Formular Berufungsvorschlag für Beauftragte der Arbeitnehmer

Anlage 3: Eckpunkte zur Arbeit der Landesfachausschüsse